

V ZR 127/57

Verkündet

am 18. März 1959

Hirth, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2381 042

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Werkzeugmachers Gustav K. in W., H. gasse ,
Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. -

gegen

die Witwe Martha K. geb. El. in St. -V. -
, Ho. Straße ,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 18. März 1959 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Hückinghaus, Dr. Augustin, Schuster, Dr. Rothe und Dr. Freitag

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 28. Mai 1957 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Küfermeister Robert E., gegen den sich die Klage ursprünglich richtete und der während des Revisionsverfahrens verstorben ist, war der Bruder der Bierbrauerswitwe Friederike A. geb. E.. Diese starb 1933 und wurde von ihrem Sohn, dem in New York lebenden Gärtner Otto A. beerbt. Otto A. beauftragte noch im selben Jahre seinen Onkel Robert E. mit der Verwaltung des aus Grundbesitz und Hausrat bestehenden Nachlasses und erteilte ihm unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB Generalvollmacht. Auf Grund dieser Vollmacht verkaufte und übereignete Robert E. am 11. November 1938 das Hausgrundstück Stu. Straße 58, 58 a und 58 b in I., das zum Nachlaß der Friederike A. gehörte, an sich selbst und seine damalige Ehefrau Marie E. geb. J. je zur Hälfte.

Marie E. starb im Jahre 1949 und wurde zu gleichen Teilen beerbt von Robert E. und von ihrer Schwester Emilie K. geb. J., der Ehefrau des Klägers. Die beiden Erben schlossen nach vorausgegangenen Streitigkeiten am 19. Februar 1951 unter Mitwirkung des Klägers einen notariellen Erbteilungs- und Auseinandersetzungsvergleich. Darin wurde Emilie K. u.a. das Grundstück in I. zugeteilt; sie verpflichtete sich "unter Gesamtverbindlichkeit mit ihrem Ehemann", dafür 24 000 DM in bar an Robert E. zu zahlen und eine Grundschild von 10 000 DM zu übernehmen; die Auflassung sollte am 1. Mai 1951, jedoch nicht vor Bezahlung des bis dahin bar zu entrichtenden Teiles des Übernahmepreises erfolgen. Am 26. April 1951 verkaufte Emilie K. das Grundstück weiter an die Drogisteneheleute M., wobei vereinbart wurde, daß Übergabe und Auflassung an die neuen Erwerber am 2. Mai 1951 stattfinden sollten; die Verkäuferin trat ihren Auflassungs-

anspruch gegen Robert E. aus dem Vergleich vom 19. Februar 1951 an die Käufer ab. Auch bei Abschluß des Kaufvertrages wirkte der Kläger mit und stimmte den Erklärungen seiner Ehefrau zu.

Zu einer Auflassung des Grundstücks - als dessen Eigentümer im Grundbuch noch Robert und Marie E. eingetragen standen - kam es indessen vorerst nicht, und zwar weder an die Ehefrau des Klägers noch an die Eheleute Mei. Inzwischen waren nämlich neue Streitigkeiten zwischen Robert E. und dem Kläger ausgebrochen. Letzterer hatte sich brieflich an Otto A. gewandt mit der Behauptung, E. habe sich bei der Verwaltung des Nachlasses der Friederike Auer Unredlichkeiten zuschulden kommen lassen. Daraufhin hatte A. in einer am 23. April 1951 in New York beglaubigten Erklärung seine sämtlichen Ansprüche gegen E. an den Kläger abgetreten. Auf Grund dieser Abtretung machte der Kläger nunmehr Schadensersatzansprüche gegen Robert E. geltend und rechnete damit gegen dessen Forderung auf Zahlung von 24.000 DM aus dem Auseinandersetzungsvergleich vom 19. Februar 1951 auf. E., der eine Schadensersatzpflicht in Abrede stellte, weigerte sich seinerseits, die Auflassung seines hälftigen Grundstücksanteils an Emilie K. zu erklären, solange ihm nicht die 24 000 DM bezahlt würden. Die Meinungsverschiedenheiten zwischen den Eheleuten K. und Robert E. führten zu einer Anzahl von Prozessen. Frau K. erwirkte im Wege einstweiliger Verfügung die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung ihres Auflassungsanspruchs gegen Robert E.. Die Rechte aus dieser Vormerkung trat sie mit Zustimmung des Klägers an die inzwischen verwitwete Frau Margarete M. ab; das wurde im Grundbuch eingetragen.



Mit der gegenwärtigen, im September 1954 erhobenen Klage hat der Kläger von Robert E. die Auflassung des Grundstücks verlangt, und zwar an sich persönlich als den Abtretungsempfänger sämtlicher dem Otto A. gegen E. zustehenden Ansprüche. Er hat vorgetragen, daß E. sich als ungetreuer Sachwalter erwiesen und den Erben A. bezüglich des Nachlasses seiner Mutter über die wahre Sachlage getäuscht habe; er habe insbesondere den Nachlaßwert unrichtig angegeben, indem er u.a. ein ihm von der Erblasserin Friederike A. gewährtes Darlehen von 16 000 RM verschwiegen habe; auch habe er über die Mieteinnahmen aus dem L. Haus und über die Erträge der übrigen Nachlaßgrundstücke nicht abgerechnet und diese Gelder in seine eigene Tasche fließen lassen, anstatt sie zur Tilgung der Grundstücksbelastungen und Hypothekenzinsen zu verwenden; ferner habe er irreführende Angaben über die wirtschaftliche Lage des Grundbesitzes sowie über angebliche Schwierigkeiten, die mit A.'s Eigenschaft als Devisenausländer zusammenhingen, gemacht und seinen Neffen dadurch veranlaßt, sich mit einem Verkauf des streitigen Grundstücks an ihn, E., einverstanden zu erklären. Der Kläger hat die Auffassung vertreten, auf Grund dieses Verhaltens sei E. sowohl aus Vertrag als auch wegen unerlaubter Handlung schadensersatzpflichtig. Mit Schriftsatz vom 19. November 1956 hat er außerdem erklärt, er fechte den Kaufvertrag vom 11. November 1938 wegen arglistiger Täuschung an.

Robert E. hat um Klageabweisung gebeten. Er hat die Sachdarstellung des Klägers bestritten und die Vertragsanfechtung als verspätet bezeichnet.

Während des ersten Rechtszuges erhob die Grundstückskäuferin Margarete H. verwitwete M. im Wege der

Hauptintervention Klage gegen die Parteien des gegenwärtigen Rechtsstreits mit dem Antrage, gegenüber dem Kläger festzustellen, daß er nicht berechtigt sei, die Auflassung des Grundstücks an sich zu verlangen, und Robert E. zu verurteilen, dieses Grundstück an sie aufzulassen Zug um Zug gegen Hinterlegung von 24 000 DM zugunsten E.'s und der Frau Emilie K. Robert E. erkannte den Anspruch der Frau Ha. unter Verwahrung gegen die Kostenlast an, worauf insoweit gegen ihn Teilanerkennnisurteil erging; gegen den Kläger ruht dieses Verfahren (11 O 352/55 IG Stuttgart). In einem weiteren Rechtsstreit, der zwischen Margarete Ha. und Emilie K. anhängig war (11 O 348/55), wurde letztere in der Berufungsinstanz zur Auflassung des streitigen Grundstücks an Frau Ha. Zug um Zug gegen Zahlung von 25 000 DM und Hinterlegung weiterer 24 000 DM zugunsten E.'s und der Frau K. verurteilt; die Revision der Frau K. gegen dieses Urteil ist inzwischen vom erkennenden Senat zurückgewiesen worden (Urteil vom 12. Februar 1958, V ZR 12/57).

Im gegenwärtigen Rechtsstreit hat das Landgericht die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist vom Oberlandesgericht zurückgewiesen worden.

Nachdem der Kläger Revision eingelegt hatte, starb Robert E.. Seine Alleinerbin ist die jetzige Beklagte, mit der er in zweiter Ehe verheiratet war.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Auflassungsanspruch gegen die Beklagte als Rechtsnachfolgerin des Robert E. weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

1) Soweit das Klagebegehren darauf gestützt wird, der Kläger habe den Kaufvertrag vom 11. November 1938 zwischen Otto A. ■■■■■ einerseits und Robert und Marie E. ■■■■■ andererseits wegen arglistiger Täuschung angefochten (§§ 123, 142, 812 BGB), geht das Berufungsgericht zutreffend davon aus, daß eine Anfechtung des Kaufvertrages als solchen schon aus dem Grunde nicht in Betracht komme, weil bei seinem Abschluß auf der Verkäuferseite nicht A. ■■■■■ selbst, sondern sein von der Beschränkung des § 181 BGB befreiter Bevollmächtigter Robert E. ■■■■■ tätig gewesen sei; angefochten werden könne höchstens die Bevollmächtigung E. ■■■■■'s durch A. ■■■■■, und zwar entweder die Generalvollmacht vom 12. April 1933 oder die speziell auf den Verkauf des streitigen Grundstücks sich beziehende, in einem Schreiben A. ■■■■■'s an E. ■■■■■ vom 28. September 1938 enthaltene Ermächtigung, von welcher der Kläger behauptete, daß sie durch unrichtige, alarmierende Nachrichten E. ■■■■■'s über Devisenschwierigkeiten, drohende Zwangsversteigerung und dergleichen herbeigeführt worden sei. Gegen diesen Ausgangspunkt des angefochtenen Urteils werden von der Revision keine Beanstandungen erhoben.

Sie wendet sich jedoch dagegen, daß das Berufungsgericht als zweifelhaft bezeichnet hat, ob durch die Abtretung der A. ■■■■■'schen Ansprüche dem Kläger als Abtretungsempfänger ein etwa in der Person des Abtretenden entstandenes Anfechtungsrecht überhaupt habe vermittelt werden können, und macht geltend, die Abtretung habe auch Gestaltungsrechte umfaßt, soweit sie mit den abgetretenen Ansprüchen im Zusammenhang stünden. Eines Eingehens auf diese Ausführungen der Revision und ihre hierzu erhobenen sachlich- und verfahrensrechtlichen Rügen bedarf es indessen nicht. Das Oberlandesgericht hat das Problem der Abtretbarkeit von Gestaltungsrechten zwar aufgeworfen, aber unentschieden gelassen, da es darauf letzten Endes nicht ankam. Seine Entscheidung beruht also nicht auf diesen Erwägungen.

Nach Ansicht des Berufungsgerichts greift die erst mit Schriftsatz des Klägers vom 19. November 1956 vorgebrachte Anfechtung deshalb nicht durch, weil sie nicht innerhalb der Jahresfrist des § 124 BGB erklärt worden und infolgedessen verspätet gewesen sei. Wenn der Kläger behaupte, er habe erst Mitte 1956 anlässlich eines Parallelprozesses (11 O 189/56) von den auf die Hausverwaltung und die Mieteinnahmen bezüglichen Kassenbüchern und sonstigen Schriftstücken Kenntnis erhalten und erst hierdurch hätten sich E■■■■'s Verfehlungen im einzelnen herausgestellt, so vermöge er damit die Rechtzeitigkeit der Anfechtung nicht darzutun. Denn er habe schon im Frühjahr 1951, wenn nicht noch früher, die E■■■■'sche Hausverwaltung nachgeprüft und Otto A■■■■ entsprechend unterrichtet, er habe dann im Oktober 1952 mit Auer darüber korrespondiert, daß und aus welchem Grunde dieser sich nicht für die Mieteinnahmen aus dem I■■■■ Haus interessiert habe, und er habe im vorliegenden Rechtsstreit bereits in der Klageschrift vorgetragen, daß E■■■■ die Mieten aus den Nachlaßgrundstücken kassiert, diese Einkünfte für sich persönlich verwendet und die Hypothekenzinsen nicht bezahlt habe. Soweit demnach - so führt das Urteil aus - die Anfechtung darauf gestützt werde, daß Robert E■■■■ seinen Neffen über die Mieteinnahmen, ihre ungetreue Verwendung und eine dadurch veranlaßte wirtschaftliche Notlage des Hausbesitzes getäuscht habe, sei dem Kläger und A■■■■ dieser etwaige Anfechtungsgrund schon lange, jedenfalls aber vor Klageerhebung bekannt gewesen. Daß der Kläger dabei möglicherweise die genauen Zahlen erst im Laufe des Prozesses erhalten habe, sei ohne Belang, da es für die Wahrung der Anfechtungsfrist nicht auf derartige Einzelheiten, sondern auf die generelle Kenntnis der behaupteten Täuschungshandlung und ihre Auswirkungen ankomme.

Die Revision bekämpft dies als rechtsirrig und meint, darin liege eine Verkennung des in der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsatzes, wonach die Frist des § 124 BGB, solange der Anfechtungsberächtigte eine arglistige Täuschung lediglich vermute, noch nicht zu laufen beginne. Das ist jedoch nicht stichhaltig. Nach den Feststellungen des Berufungsurteils lag hier wesentlich mehr vor als eine bloße Vermutung; der Sachverhalt ist vom Berufungsgericht rechtsirrtumfrei dahin gewürdigt worden, daß dem Kläger die angebliche Täuschung "bekannt" gewesen sei. Das aber reichte aus, um die Anfechtungsfrist in Lauf zu setzen, ohne daß es einer Kenntnis aller einzelnen Umstände bedurfte (RG JW 1938, 2202).

Die Rügen der Revision können auch insoweit keinen Erfolg haben, als sie eine angebliche Darlehensforderung des Robert E. von 2 300 RM zum Gegenstand haben, mit welcher dieser im Kaufvertrag vom 11. November 1938 gegen einen Teil des A.'schen Kaufpreisanspruchs aufgerechnet hatte. Das angefochtene Urteil hat zu diesem Punkt ausgeführt, der Kläger habe bereits zusammen mit der Klageschrift eine Abschrift des Kaufvertrages vorgelegt, aus welcher die Verrechnung eines Kaufpreisteils mit den 2 300 RM ersichtlich gewesen sei; auch sei schon in der Klage von einer "angeblichen" Darlehensforderung die Rede gewesen, woraus hervorgehe, daß der Kläger den Bestand der Forderung in Zweifel gezogen habe. Wenn die Revision hiergegen einwendet, der bloße Verdacht einer arglistigen Täuschung genüge nicht zur Anfechtung, vielmehr hätten vom Standpunkt des Klägers aus die Tatsachen, die diesen Verdacht rechtfertigen könnten, zunächst durch Beweisaufnahme festgestellt werden müssen, Robert E. habe aber erst im Laufe des Parallelprozesses 11 O 189/56 die einschlägigen Unterlagen vorgelegt, so übersieht sie die

weiteren Feststellungen des Berufungsgerichts, die dahin gehen: Soweit der Kläger seine Behauptung, es handele sich bei den 2 300 RM um ein fingiertes Darlehen, auf die Mieteinnahmen- und -ausgabenbücher E's stütze, habe er diese ausweislich seines Schriftsatzes vom 1. August 1955 spätestens im Juli 1955 eingesehen; was dagegen die schriftlichen Unterlagen anbetreffe, die E's Prozeßbevollmächtigter in dem genannten Parallelprozeß unter dem 11. Oktober 1956 vorgelegt habe, so berührten sie das streitige Darlehen mit keinem Wort und hätten also weder für noch gegen seinen Bestand sprechen können.

Im übrigen hat das Berufungsgericht noch festgestellt, daß die Darlehensforderung von 2 300 RM in dem Briefwechsel zwischen A und E, der dem Abschluß des Kaufvertrages vom Jahre 1938 vorausging, nicht erwähnt worden sei und infolgedessen auf Auer's Entschluß, in den Verkauf des Hauses einzuwilligen, keinen Einfluß ausgeübt haben könne; selbst wenn also E - so folgert das Urteil - durch die spätere Verrechnung eines Kaufpreisteiles mit der angeblichen Forderung seine Vollmacht überschritten oder mißbraucht haben sollte, so habe doch keineswegs die Bevollmächtigung als solche auf einer arglistigen Täuschung beruht, da weder dargetan sei, daß die Verrechnungsfrage bei Erteilung der Verkaufsermächtigung eine Rolle gespielt noch daß E damals mit A in der vorgefaßten Absicht korrespondiert habe, versprechenswidrig das Restkaufgeld um ein fingiertes Darlehen von 2 300 RM zu kürzen. Die Revision beanstandet auch diese Ausführungen und vertritt die Ansicht, das ganze Verhalten E's, wenn man es im Zusammenhang betrachte, lasse erkennen, daß er es von vornherein darauf angelegt gehabt habe, nur seinen eigenen Vorteil wahrzunehmen; ersichtlich habe er, was das Berufungsgericht unter Verletzung des § 286 ZPO unberücksichtigt ge-

lassen habe, schon bei dem Kauf nicht die Absicht gehabt, A auch nur einen Pfennig zu bezahlen. Hiermit greift jedoch die Revision in verfahrensrechtlich unzulässiger Weise auf das Gebiet der Tatsachen über und versucht die Würdigung des Tatrichters durch ihre eigene zu ersetzen. Daß bei Prüfung der Anfechtbarkeit das Gesamtverhalten E's außer acht geblieben wäre, ist nicht ersichtlich, zumal da das Urteil dieses an späterer Stelle (Abschn. III der Entscheidungsgründe) einer eingehenden Untersuchung unterzogen hat mit dem Ergebnis, es sei "in keiner Weise nachgewiesen, daß A im Jahre 1938 durch unlautere Machenschaften zu seiner Zustimmung bewogen wurde".

2) Das Berufungsgericht hat geprüft, ob der Kläger, falls Robert E Betrugshandlungen nachgewiesen würden, als Zessionar des Otto A nach §§ 823 Abs. 2, 826, 249 BGB in Verbindung mit § 263 StGB die Rückübereignung des im Jahre 1938 rechtswirksam an Robert und Marie E übertragenen Grundstücks verlangen könne. Nach seiner Ansicht scheitert ein solches Verlangen an den seither eingetretenen Veränderungen (Tod der Marie E und Übergang ihrer Grundstückshälfte auf die Erbengemeinschaft zwischen Robert E und Emilie K, Abschluß des Erbteilungs- und Auseinandersetzungsvergleichs vom 19. Februar 1951, Weiterverkauf des Grundstücks an die Eheleute M, Abtretung der Rechte aus der Auflassungsvormerkung an die Käuferin Margarete Ha verwitwete M). Der Kläger - so führt das Urteil aus - habe von den angeblichen Betrügereien E's mindestens in großen Zügen Kenntnis gehabt bereits bei der Erbteilung im Februar und bei dem Weiterverkauf im April 1951, an denen er, ebenso wie an den späteren Maßnahmen, jeweils mitgewirkt habe. Wenn er jetzt gleichwohl das Grundstück zu Eigentum haben wolle, so verstoße das gegen Treu und Glauben. Denn er könnte es, falls er mit seiner Klage Erfolg hätte, nicht behalten, sondern müßte es sogleich an die Käuferin

Haufler weiterübereignen; zur Durchführung des Kaufvertrages Emilie K. - Margarete Ha. erscheine eine vorherige Auflassung des Grundstücks an den Kläger oder seine Ehefrau weder notwendig noch förderlich. Da Frau Ha. durch Abtretung der Rechte aus der Auflassungsvormerkung dinglich gesichert sei, würde sie im Falle einer Veräußerung an den Kläger sogleich mit Erfolg geltend machen, daß die Veräußerung ihr gegenüber unwirksam sei (§ 883 Abs. 2 BGB), und würde vom Kläger die Zustimmung zur Umschreibung auf ihren Namen verlangen (§ 888 Abs. 1 BGB). Der Kläger fordere also eine Leistung, die ihm nicht gebühre oder mindestens nicht verbleiben könne. Sollte er mit seinem Vorgehen darauf abzielen, das Eigentum an dem Grundstück zu erlangen, ohne daß seine Ehefrau diejenigen Gegenleistungen erbringen müßte, zu deren Entrichtung sie sich in dem Auseinandersetzungsvergleich verpflichtet habe, so könne ein solcher Beweggrund nicht als schutzwürdig anerkannt werden, zumal da Frau Ha. bereit sei, Zug um Zug gegen die von ihr begehrte Auflassung einen Betrag von 24 000 DM zu hinterlegen, der derjenigen Summe entspreche, die zwischen den Prozeßbeteiligten aus dem Auseinandersetzungsvergleich noch streitig sei.

Diese Ausführungen halten, entgegen der Ansicht der Revision, einer rechtlichen Nachprüfung stand. Es ist in der Tat nicht einzusehen, aus welchem billigenwerten Grunde der Kläger Veranlassung haben sollte, das längst weiterverkaufte Grundstück aufgelassen zu erhalten. Dabei braucht der dem erkennenden Senat aus dem Rechtsstreit 11 O 348/55 bekannte Umstand, daß inzwischen auch die Ehefrau des Klägers rechtskräftig zur Auflassung an Frau Ha. verurteilt worden ist, nicht einmal ausschlaggebend berücksichtigt zu werden. Denn auf jeden Fall könnte der Kläger mit Rücksicht auf die grundbuchmäßig gesicherten Rechte der Frau Ha. einen Eigentumsübergang auf diese unter keinen Umständen verhindern.

Wenn die Revision rügt, das Berufungsgericht habe übersehen, daß Robert E. "bis zum heutigen Tage die Auflassung an den Kläger nicht bewilligt hat", so erscheint das unverständlich angesichts der Tatsache, daß die vorliegende Klage gerade auf Erklärung dieser Auflassung gerichtet ist. Als nicht stichhaltig erweist sich ferner ihr Einwand, die Nichtvernehmung der Frau Ha. zu dem Vorbringen des Klägers auf Blatt 3 seiner Berufungsbegründung vom 9. März 1957 - zwischen ihm und Frau Ha. sei vereinbart worden, daß der vorliegende Prozeß durchgeführt und erst dann das Grundstück an letztere aufgelassen werden solle - verstoße gegen die §§ 286, 139 ZPO. Frau Ha. war an der angeführten Stelle nicht als Zeugin benannt worden; für das Berufungsgericht bestand auch kein Anlaß, dem Kläger unter Ausübung des Fragerichts die Stellung eines solchen Beweisantrages anheimzugeben, und zwar um so weniger, als ihm aus dem Vorprozeß 11 O 348/55 bekannt war, daß Frau Ha. genau den gegenteiligen Standpunkt vertrat, nämlich daß sie keineswegs verpflichtet sei, mit der Geltendmachung ihres Auflassungsanspruchs bis zum Abschluß des gegenwärtigen Rechtsstreits zu warten.

3) Nach Ansicht des Berufungsgerichts brauchte nicht geprüft zu werden, ob der Kläger anstelle des Grundstücks Schadensersatz in Geld mit der Begründung verlangen könnte, daß Robert E. mittels unsauberer Machenschaften das Grundstück zu billig erworben habe; eines näheren Eingehens hierauf habe es auch nicht aus dem Gesichtspunkt des § 139 ZPO bedurft, da die behauptete arglistige Täuschung des Otto Auer durch E. "gar nicht glaubhaft" sei.

Die von der Revision hieran geknüpften Einwendungen - nicht darauf, ob dem Richter eine Parteibehauptung glaubhaft erscheine, komme es an, er müsse vielmehr Beweis erheben

und erforderlichenfalls von seinem Fragerecht Gebrauch machen - gehen ins Leere. Es mag dahinstehen, ob die angeführte Wendung aus dem angefochtenen Urteil restlos klar ist, oder ob sie, wenn man sie für sich allein betrachtet, den Anschein erwecken könnte, das Berufungsgericht habe sich, anstatt den Sachverhalt vollständig zu klären (§ 286 ZPO), mit einer bloßen Glaubhaftmachung im Sinne von § 294 ZPO begnügt. Auf jeden Fall handelt es sich, was die Revision übersieht, lediglich um eine einleitende Bemerkung. Im unmittelbaren Anschluß daran untersucht das Urteil dann eingehend (S. 31 bis 37) den Sach- und Streitstand einschließlich des Beweisergebnisses daraufhin, ob Auer etwa durch "unlautere Machenschaften" zu seiner Zustimmung bewogen worden sei. Es gelangt zu dem Ergebnis, dies sei nicht der Fall, selbst wenn man "rückschauend" möglicherweise sagen könne, daß E. das Grundstück am 11. November 1938 "recht günstig" erworben habe. Angesichts dieser Würdigung, die im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet liegt, begegnet die Schlußfolgerung, der Ausübung des Fragerchts mit dem Ziele einer Änderung des Klageantrages habe es nicht bedurft, keinen Bedenken. Das Berufungsgericht hätte ergänzend noch darauf hinweisen können, daß die angeblichen Geldansprüche des Klägers ohnehin den Gegenstand des noch bei dem Landgericht schwebenden Rechtsstreits 11 O 189/56 bilden; er hat dort 28 375,80 DM eingeklagt, während E. Widerklage auf Zahlung von 24 000 DM erhoben hat.

Die Rügen, welche die Revision gegen die erwähnten Ausführungen des Berufungsgerichts im einzelnen erhebt, greifen ebenfalls nicht durch. Was insbesondere das angebliche Darlehen von 16 000 RM betrifft, so kommt es darauf, wie das Urteil zutreffend ausführt, nicht an, weil Otto A. bei seiner Zeugenvernehmung vor dem deutschen Generalkonsulat

in New York ausgesagt hat, ihm sei im Jahre 1938 bekannt gewesen, daß Robert E. [REDACTED] ihm "noch 16 000 RM aus einem Darlehen schuldete"; in diesem Punkt kann er also von Hermann nicht getäuscht worden sein. Damit erübrigten sich auch die weiteren Beweisangebote des Klägers hierzu. Ob - wie die Revision behauptet - die Feststellung im Urteil, E. [REDACTED] habe die Hypothekenzinsen trotz gelegentlicher Rückstände "letzten Endes immer bezahlt" (S. 35), ohne vollständige Prüfung der schriftlichen Unterlagen über Einnahmen und -ausgaben getroffen worden ist, kann dahingestellt bleiben; jedenfalls greift die weitere Erwägung des Berufungsgerichts durch, daß der Kläger, nachdem er mit seinem Anspruch auf vollständige Abrechnung über die während E. [REDACTED]'s Verwaltungstätigkeit eingenommenen Mieten in einem Vorprozeß rechtskräftig abgewiesen worden sei, diesen Anspruch jetzt nicht mehr auf dem Umweg über einen Schadensersatzanspruch erneut geltend machen könne. Soweit die Revision in diesem Zusammenhang die Nichtberücksichtigung von Beweisanträgen des Klägers rügt, entbehrt ihre Rüge der in § 554 Abs. 3 Nr. 2 b ZPO vorgeschriebenen Form, da nicht angegeben ist, um welche konkreten Beweisanträge es sich handelt. Die Aussage des Zeugen Gottfried F. [REDACTED] vom 18. November 1954 in dem Rechtsstreit 11 O 200/54, deren Nichtbeachtung die Revision beanstandet, bezieht sich auf den Zeitraum von 1952 bis 1954 und hat ersichtlich mit den Vorgängen, die zum Abschluß des Kaufvertrages vom 11. November 1938 geführt haben, nichts zu tun.

4) Nach allem erweist sich die Revision als unbegründet. Sie mußte daher zurückgewiesen werden. Die Kosten des Revisionsverfahrens waren nach § 97 Abs. 1 ZPO dem Kläger aufzuerlegen.

Dr. Hückinghaus

Dr. Augustin

Schueter

Rothe

Dr. Freitag